Deutscher Bundestag **Drucksache 17/3393**

17. Wahlperiode 26. 10. 2010

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Jan Korte, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/3268 –

Auswirkungen der Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug insbesondere in Hinblick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs – Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/2816

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 1. Juli 2009 (2 BvE 5/06) den besonderen Stellenwert des Frage- und Informationsrechts des Deutschen Bundestages betont und auf die entsprechende Antwortpflicht der Bundesregierung hingewiesen. Die Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/2816 wird nach Ansicht der Fragestellerin diesen Anforderungen nicht gerecht.

So wird behauptet, die Bundesregierung habe bereits „eine Vielzahl von zum Teil inhaltsgleichen Kleinen Anfragen zu diesem Thema beantwortet". Allerdings war aus Sicht der Fragestellerin der Grund für viele präzisierende Nachfragen in erster Linie das ausweichende und unkonkrete Antwortverhalten der Bundesregierung. Wenn auf die Fragen 9 bis 11 auf Bundestagsdrucksache 17/2816 pauschal auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen wird, so ist es angesichts des dortigen Verweises auf elf weitere Bundestagsdrucksachen unmöglich nachzuvollziehen, welche der Fragen in welcher Bundestagsdrucksache womöglich schon einmal (ausreichend) beantwortet worden sein soll.

Die Bundesregierung hat nach Ansicht der Fragestellerin insbesondere detaillierte Fragen zu einem Grundsatzurteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 4. März 2010 zur Familienzusammenführungsrichtlinie der Europäischen Union („Chakroun"-Urteil) nicht ausreichend beantwortet (Bundestagsdrucksache 17/2816, zusammengezogene Antwort zu den Fragen 24 bis 30). Die Bundesregierung behauptet ganz allgemein, dass sich aus dieser Entscheidung „keine unmittelbaren Auswirkungen auf die deutsche Regelung zum Sprachnachweiserfordernis" ergäben und stützt sich dabei zur Begründung auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. März 2010 – dieses Urteil geht auf die besagte Entscheidung des EuGH jedoch überhaupt nicht ein! Das Versäumnis des Bundesverwaltungsgerichts erspart der Bundesregierung nicht die eigenständige Auseinandersetzung mit den notwendigen Konsequenzen aus dem

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 22. Oktober 2010 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Chakroun-Urteil bzw. mit Fragen zu einzelnen Aspekten des Urteils, insbesondere solchen, die allgemeingültiger Natur sind und sich gerade nicht (nur) auf die strittige niederländische Regelung beziehen. Der EuGH legt das Recht der Europäischen Union gemäß Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für alle Mitgliedstaaten verbindlich aus, d. h. die in seinen Entscheidungen getroffenen Ausführungen grundsätzlicher Natur müssen in Deutschland berücksichtigt werden, auch wenn die Bundesrepublik Deutschland nicht direkt Prozessbeteiligte ist.

Schließlich ist nach Ansicht der Fragestellerin auch die Auskunft der Bundesregierung unglaubwürdig, wonach der Grund für die verzögerte Veröffentlichung des Evaluationsberichts zum Ehegattennachzug angeblich sein soll, dass das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. März 2010 noch habe eingearbeitet werden müssen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/2816, zusammengezogene Antwort zu den Fragen 5 bis 7). Denn nach Auskunft der Bundesregierung war dieser Bericht im Entwurf Ende 2009 fertiggestellt und befand sich damals in der Ressortabstimmung, die „zügig abgeschlossen" werden sollte (vgl. Bundestagsdrucksache 17/194, Frage 7c). Zudem war Gegenstand der Evaluierung „die praktische Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen über den Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug" (ebd., 7b) – und nicht deren verfassungs- oder europarechtliche Bewertung. Nach Auffassung der Fragestellerin kann die mehrmals verzögerte Veröffentlichung des Evaluationsberichts nur mit anhaltenden politischen Differenzen innerhalb der Regierungskoalition vor allem zur Frage der Notwendigkeit einer Härtefallregelung erklärt werden. Dies bestätigt sich angesichts des nunmehr vorliegenden Berichts, in dem nicht etwa eine rechtliche Problematisierung der Neuregelung vorgenommen wird, in dessen Zusammenhang das Bundesverwaltungsgerichtsurteil hätte berücksichtigt werden müssen. Vielmehr wird der Urteilsspruch nur zitiert, um die Notwendigkeit einer allgemeinen Härtefallregelung zu bestreiten.

Die Fragestellerin wiederholt vor diesem Hintergrund etliche der bereits auf Bundestagsdrucksache 17/2816 formulierten Fragen – in der Erwartung, dass die Bundesregierung diese nunmehr umfassend, konkret und nicht ausweichend beantwortet.

1. Wie hoch war der Anteil der externen Prüfungsteilnehmenden bei Sprachprüfungen der Goethe-Institute „Start Deutsch 1" im ersten Halbjahr 2010, gemessen an der Gesamtzahl der Prüflinge weltweit (bitte zusätzlich die jeweiligen Quoten der 15 wichtigsten Herkunftsländer und der jeweils zehn Länder mit den höchsten und niedrigsten Quoten mit einer Teilnehmendenzahl von über 100 einzeln angeben)?

Der Anteil der externen Prüfungsteilnehmenden bei der Sprachprüfung Start Deutsch 1 im Rahmen des Ehegattennachzugs an den Goethe-Instituten im ersten Halbjahr 2010 betrug 74 Prozent. Im Übrigen wird auf die Tabellen im Anhang verwiesen.

2. Wie hoch waren die Bestehensquoten bei Sprachprüfungen „Start Deutsch 1" der Goethe-Institute im Ausland im ersten Halbjahr 2010 (bitte nach externen und internen Prüfungsteilnehmenden und der Gesamtzahl differenziert angeben sowie absolute und relative Zahlen nennen, und diese Quoten bitte zusätzlich noch einmal für die 15 Hauptherkunftsländer und die jeweils zehn Länder mit höchsten und niedrigsten Quoten mit einer Teilnehmendenzahl von über 100 angeben)?

Die Bestehensquoten bei den Sprachprüfungen Start Deutsch 1 im Rahmen des Ehegattennachzugs an den Goethe-Instituten lagen im ersten Halbjahr 2010 insgesamt bei 66 Prozent (extern: 63 Prozent, intern: 75 Prozent). Im Übrigen wird auf die Tabellen im Anhang verwiesen.

3. Inwieweit stimmt die Bundesregierung der Einschätzung zu, dass die Steigerung der Gesamtbestehensquote von 59 Prozent im Jahr 2008 auf 64 Prozent im Jahr 2009 auch damit erklärt werden kann, dass in der Quote auch diejenigen erfasst sind, die erst nach mehrmaligem Test bestanden haben?

Das Goethe-Institut erfasst jede/jeden Prüfungsteilnehmenden einzeln an dem Institut, an dem er/sie sich zur Prüfung anmeldet. Die Datenstruktur der derzeit verwendeten Verwaltungssoftware ermöglicht dabei nicht, den Bezug zu eventuellen früheren Anmeldungen des/der gleichen Teilnehmenden am gleichen Institut zweifelsfrei herzustellen. Ebenso kann kein Bezug zu früheren Anmeldungen an anderen Prüfungszentren hergestellt werden. Eine gesicherte Aussage, wie hoch der Anteil der Prüflinge ist, die eine Prüfung erst nach mehreren Versuchen bestanden haben, kann daher nicht getroffen werden.

Eine steigende Gesamtbestehensquote bedeutet nach Ansicht der Bundesregierung, dass weniger Personen die Prüfung wiederholen müssen.

4. Was sind die genauen Gründe dafür, dass der bereits Ende 2009 fertiggestellte und in die zügig abzuschließende Ressortabstimmung gegangene Entwurf des Evaluierungsberichts zu der Neuregelung der Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug erst im September 2010 veröffentlich wurde (sinngemäße Wiederholung der Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 17/2816, siehe Vorbemerkung der Fragesteller)?

Bei der Erstellung des Berichts gab es keine divergierenden Beurteilungen der beteiligten Ressorts hinsichtlich der Notwendigkeit einer allgemeinen Härtefallregelung.

a) War ein Grund für die Verzögerung eine von der Auffassung des Bundesministeriums des Innern abweichende Beurteilung des Auswärtigen Amts, etwa zu der Frage der Notwendigkeit einer allgemeinen Härtefallregelung?

b) War ein Grund für die Verzögerung eine von der Auffassung des Bundesministeriums des Innern abweichende Beurteilung des Bundesministeriums der Justiz, etwa zu der Frage der Notwendigkeit einer allgemeinen Härtefallregelung?

c) Ist die Vermutung zutreffend, dass die verzögerte Veröffentlichung damit zusammenhängt, dass innerhalb der Koalition unterschiedliche Auffassungen zu der Frage der Notwendigkeit einer allgemeinen Härtefallregelung bestanden, die offenkundig erst infolge des Bundesverwaltungsgerichtsurteils vom 30. März 2010 (dessen schriftliche Begründung erst im Juni 2010 vorlag) entschieden wurde (bitte erläutern)?

Nein.

5. In welchen bestimmten Fallkonstellationen hält die Bundesregierung die Erteilung einer vorübergehenden Aufenthaltserlaubnis zum Spracherwerb nach § 16 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes zur Vermeidung von Härtefällen beim Ehegattennachzug für möglich, wenn sie in diesem Zusammenhang im Evaluierungsbericht auf S. 54 auf diesen vom Bundesverwaltungsgericht ins Spiel gebrachten möglichen „verfassungsrechtlich gebotenen Interessenausgleich“ Bezug nimmt?

Ein verfassungsrechtlich gebotener Interessenausgleich kann durch die Erteilung einer vorübergehenden Aufenthaltserlaubnis zum Spracherwerb nach § 16 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) herbeigeführt werden, wenn dem nachzugswilligen Ehegatten aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen in

angemessener Zeit der Erwerb einfacher Sprachkenntnisse nicht möglich und zugleich dem in Deutschland lebenden Ehepartner die Herstellung einer ehelichen Lebensgemeinschaft außerhalb des Bundesgebiets aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen objektiv nicht möglich oder aufgrund besonderer Umstände nicht zuzumuten ist. Was „besondere Umstände“ sein könnten, lässt sich dabei nur am jeweiligen Einzelfall beurteilen.

a) Hält sie insbesondere die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Spracherwerb erst nach zwei- bis dreijährigem vergeblichem Spracherwerb für möglich, wie es der Evaluierungsbericht auf S. 55 nahelegt (bitte ausführen)?

Die Bundesregierung beachtet die im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. März 2010 (1 C 8.09) gemachten Vorgaben. Das Gericht bringt darin zum Ausdruck, dass es sich beim Spracherwerb um eine Integrationsleistung handelt, die nicht nur im öffentlichen Interesse liegt, sondern dem Nachzugswilligen und seiner Familie nach der Einreise auch persönlich zugutekommt. Ein Zeitraum von zwei bis drei Jahren sei daher in aller Regel zumutbar.

b) Was könnten „besonders schutzwürdige Umstände“ sein, die eine schnellere Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Spracherwerb möglich machen würden, wenn solche Umstände nicht einmal in dem vom Bundesverwaltungsgericht zu entscheidenden Fall vorlagen, d. h. dass einem Ehegatten mit einem unbefristeten Aufenthaltsrecht und festem Einkommen selbst dann zugemutet wird, die gesamte soziale und wirtschaftliche Existenz in Deutschland und alle erworbenen Rechtsansprüche aufzugeben, um die familiäre Einheit im Ausland herzustellen, wenn es dem nachzugswilligen Ehegatten aus nicht zu vertretenden Gründen nur schwer oder gar nicht möglich ist, die geforderte Sprachkenntnisse zu erwerben, ansonsten aber alle Nachzugsbedingungen der Richtlinie erfüllt sind (bitte ausführlich begründen)?

Ob „besonders schutzwürdige Umstände“ vorliegen, lässt sich nur anhand des jeweiligen konkreten Einzelfalls beurteilen.

6. Inwieweit sieht die Bundesregierung „Erkenntnisse über die Erreichung der Ziele der Regelung“ in Bezug auf „die Förderung der Integration“ darin, dass „Mitarbeiter des Goethe-Instituts in der Türkei den Eindruck“ gewonnen haben, dass viele Betroffene den „Sprachunterricht häufig als ‚erstes Bildungserlebnis‘ seit langer Zeit“ wahrgenommen und sich „hochmotiviert“ gezeigt hätten, „in dieser Richtung weiter zu schreiten“ (Evaluationsbericht, S. 2).

   a) in Anbetracht dessen, dass dasselbe „Bildungserlebnis“ sich auch in einem Sprachkurs in Deutschland einstellen würde, so dass die geschilderte Beobachtung gerade nichts darüber aussagt, warum der Spracherwerb zwingend bereits im Ausland begonnen werden sollte bzw. warum der Spracherwerb im Ausland leichter sein soll als in einem Integrationskurs in Deutschland?

   b) in Anbetracht des Umstands, dass die genannten Wahrnehmungen der Mitarbeiter des Goethe-Instituts sich auf die – gemessen an der Gesamtzahl – sehr kleine Gruppe derjenigen beziehen, die in der Lage waren und es sich leisten konnten, einen Sprachkurs des Goethe-Instituts zu besuchen, der das Bestehen des Sprachtests mit höherer Wahrscheinlichkeit in einem überschaubaren Zeitraum ermöglicht, während zugleich die Mitarbeiter des Goethe-Instituts eher weniger über die Empfindungen, Erlebnisse und Gefühle der weitaus größeren Gruppe aussagen können, die die deutsche Sprache unter weitaus schwierigeren Umständen, in einem längeren Zeitraum und mit deutlich niedrigerer Erfolgsquote beim Abschlusstest erlernen müssen (externe Prüfungsteilnehmende – d. h.

ohne vorherigen Besuch eines Sprachkurses am Goethe-Institut machten in der Türkei im Jahr 2009 87 Prozent aus, sie bestanden die Prüfung nur zu 64 Prozent, während die „interne“ Quote 91 Prozent betrug)?

Die in der Frage zitierten Äußerungen von Mitarbeitern des Goethe-Instituts belegen aus Sicht der Bundesregierung, dass die Teilnahme an Sprachkursen im Herkunftsland helfen kann, ein Bewusstsein für die bevorstehende Auswanderung zu schaffen. Dies dient der Erreichung der Ziele des Gesetzes.

7. Inwieweit sieht die Bundesregierung „Erkenntnisse über die Erreichung der Ziele der Regelung“ in Bezug auf die „Vermeidung von Zwangsehen“ darin, dass Lehrer von Einzelfällen berichtet hätten, „in denen Frauen offensichtlich absichtlich durch die Prüfung fallen, um eine ungewollte Ehe in Deutschland zu vermeiden“ (Evaluationsbericht, S. 2)?

Diese Berichte lassen den Rückschluss zu, dass das Sprachnachweiserfordernis von einigen Frauen dazu genutzt wurde, eine ungewollte Ehe in Deutschland zu vermeiden.

a) Geht die Bundesregierung davon aus, dass es sich bei diesen Einzelfällen um Zwangsehen oder arrangierte Ehen handelte, und was kann sie hierzu ausführen?

Die Bundesregierung verfügt nicht über Erkenntnisse darüber, ob es sich bei diesen Fällen um Zwangsehen handelt.

b) Haben die besagten Lehrer davon berichtet, wie es diesen Frauen nach der gescheiterten Prüfung ergangen ist (wenn ja, was ist dazu bekannt, wenn nein, was vermutet die Bundesregierung hierzu)?

Die Lehrer haben nicht über Ereignisse nach den Prüfungen berichtet. Die Bundesregierung stellt hierzu keine Vermutungen an.

c) Was ist der Bundesregierung dazu bekannt, an welche Hilfsorganisationen und Beratungsstellen sich die genannten Frauen in der Türkei wenden konnten, um Hilfe zu erhalten?

Opfer von Zwangsverheiratungen können sich in den 81 türkischen Provinzen an Einrichtungen der Behörde für Soziale Dienste und Kinderschutz (Sosyal Hizmetler ve Cocuk Esirgeme Kurumu) wenden bzw. die dort eingerichtete Telefon-Hotline (183) anrufen.

Zudem gibt es verschiedene Nichtregierungsorganisationen, die Frauen beratend zur Seite stehen. Hierzu zählt die Organisation KAMER (spezielle Anlaufstelle für von Gewalt betroffene Frauen), die in 23 Provinzen vor allem im Osten und Südosten der Türkei aktiv ist. Auch die Organisationen KADER, Women for Women’s Human Rights, Van Women’s Association und AKDER stehen Betroffenen beratend zur Seite.

d) Geht die Bundesregierung davon aus, dass Familien, die ihre Töchter zwangsverheiraten, von diesem Plan ablassen, wenn diese den Sprachtest nicht bestehen (bitte ausführen)?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass aufgrund des Sprachnachweiserfordernisses eine Möglichkeit geschaffen wird, eine ungewollte Ehe in Deutschland zu vermeiden und dass Opfer einer Zwangsheirat mit besseren Kenntnissen der deutschen Sprache in Deutschland eher Hilfe finden können.

e) Welche Erkenntnisse haben die Bundesregierung bzw. die besagten Lehrer dazu, ob die vermutete Zwangssituation der Betroffenen in den genannten Einzelfällen mit dem gescheiterten Sprachtest beendet war oder ob die Betroffenen daraufhin womöglich an eine türkische Person (zwangs-)verheiratet werden sollten?

Hierzu verfügt die Bundesregierung über keine Erkenntnisse.

f) Hält die Bundesregierung die genannten Einzelfälle für eine hinreichende Begründung, um den Ehegattennachzug weltweit durch Sprachanforderungen vor der Einreise zu erschweren (bitte begründen)?

Die genannten Einzelfälle zeigen, dass das Sprachnachweiserfordernis in einigen Fällen zur Vermeidung ungewollter Ehen in Deutschland genutzt wurde. Sie sind ein weiteres Indiz dafür, dass die Regelung geeignet ist, ihren Zweck zu erreichen.

8. Welches weitere Urteil des Bundesverwaltungsgerichts erwartet die Bundesregierung „für die nähere Zukunft“ (Evaluierungsbericht, S. 2 und S. 55), und um welche konkrete Fallkonstellation geht es dabei?

Das Verfahren 1 C 8.09 des Bundesverwaltungsgerichts betraf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 27, 29, 30 AufenthG (Nachzug des ausländischen Ehepartners zu dem ausländischen Ehegatten). Im Verfahren 1 C 6.10 des Bundesverwaltungsgerichts, für das noch keine mündliche Verhandlung terminiert ist, geht es um die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 27, 28 Absatz 1, 30 AufenthG (Nachzug des ausländischen Ehepartners zum deutschen Ehegatten).

9. Warum beabsichtigt die Bundesregierung keine unabhängige, externe Evaluation der Neuregelung der Sprachanforderungen im Rahmen des Ehegattennachzugs (Wiederholung der insofern unbeantwortet gebliebenen Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 17/2816)?

Die Bundesregierung hat im September 2010 den Bericht über die Evaluierung des Nachweises einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug nach dem Aufenthaltsgesetz (Bundestagsdrucksache 17/3090) vorgelegt. Sie hat sich bei der Erstellung dieses Berichts weitgehend auf Zahlen und Daten gestützt, die von den deutschen Auslandsvertretungen und den Goethe-Instituten in den Herkunftsländern erhoben wurden. Die Bundesregierung hat keine Zweifel an der Richtigkeit dieser Angaben. Sie sieht daher derzeit keine Veranlassung für eine weitere Evaluierung.

10. Inwieweit ist die Bundesregierung der Auffassung, dass der objektiv feststellbare Rückgang der Visa zum Ehegattennachzug infolge der Einführung der Sprachanforderungen ein Indiz dafür ist, dass es sich in diesen Fällen um Zwangsehen gehandelt haben muss (bitte begründen und gegebenenfalls belegen)?

a) Wenn Zwangsverheirateten der zum Ehegattennachzug erforderliche Sprachnachweis nicht gelingt, ist nach Auffassung der Bundesregierung deren Zwangssituation dann damit beendet oder abgemildert oder dauert sie an (bitte begründen)?

b) Wenn Zwangsverheirateten der zum Ehegattennachzug erforderliche Sprachnachweis nicht gelingt, inwieweit können sich diese dann gegebenenfalls aus ihrer Zwangslage im Herkunftsland besser befreien als

in Deutschland, wo es zumindest im Ansatz entsprechende Hilfsangebote und Beratungsstellen gibt (bitte begründen)?

(Wiederholung der Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 17/2816, da durch den Verweis der Bundesregierung auf die Vorbemerkung und den dortigen Verweis auf elf weitere Bundestagsdrucksachen nicht nachzuvollziehen ist, wo und wie die Bundesregierung diese Fragen bereits beantwortet hat.)

Auf die Vorbemerkung (Absätze 2 bis 4) der Antwort der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 17/2816 vom 27. August 2010) auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/2746 vom 10. August 2010) wird verwiesen.

11. In welchen Ländern sind Zwangsverheiratungen nach Kenntnis der Bundesregierung besonders verbreitet (bitte einzeln benennen), und wie stark war in diesen Ländern jeweils der prozentuale Rückgang der erteilten Visa zum Ehegattennachzug im Vergleich der Jahre 2006 bzw. 2008, wie stark war der entsprechende Rückgang im Durchschnitt aller Länder, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung hieraus?

(Wiederholung der Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 17/2816, da durch den Verweis der Bundesregierung auf die Vorbemerkung und den dortigen Verweis auf elf weitere Bundestagsdrucksachen nicht nachzuvollziehen ist, wo und wie die Bundesregierung diese Fragen bereits beantwortet hat.)

Der Bundesregierung liegen keine gesicherten Zahlen zur Verbreitung von Zwangsverheiratungen in verschiedenen Ländern vor.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung (Absätze 2 bis 4) der Antwort der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 17/2816 vom 27. August 2010) auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/2746 vom 10. August 2010) wird verwiesen.

12. Wie bewertet die Bundesregierung den Erfolg des bundesdeutschen Integrationskurssystems, wenn zur Begründung der Notwendigkeit von Sprachnachweisen im Ausland unterstellt wird, dass der Besuch eines mindestens 600-stündigen Sprachkurses in Deutschland, der mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden kann bzw. im Falle einer Verweigerung zu aufenthalts- und sozialrechtlichen Sanktionen führt, nicht sicherstelle, dass Grundkenntnisse der deutschen Sprache erworben werden (vgl. Bundestagsdrucksache 16/7288, Frage 23b; Wiederholung von Frage 22 auf Bundestagsdrucksache 17/2816, weil die in der Antwort der Bundesregierung in Bezug genommenen Bundestagsdrucksachen keine Antwort auf die gestellte Frage bieten: das eine Mal – Bundestagsdrucksache 17/1112, Frage 8 – wird eine Antwort auf eine ähnliche, jedoch nicht identische Frage verweigert, weil keine Aussage zur Zahl derjenigen, die das Niveau A1 nicht erreichen, gemacht werden könne, das andere Mal – Bundestagsdrucksache 17/194, Frage 16 – wird argumentiert, ein Sprachkurs in Deutschland könne verzögert beginnen und stelle keinen erfolgreichen Abschluss sicher, was sich aber auf ein viel höheres Sprachniveau (B1, A2) und nicht auf „Grundkenntnisse der deutschen Sprache“ bezieht)?

Die Bundesregierung bewertet die Akzeptanz der Integrationskurse durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die in den Integrationskursen erzielten Ergebnisse als durchweg positiv: Rund 47 Prozent der Prüfungsteilnehmer erreichen das Sprachkursziel B1 (GER) und rund 38 Prozent das Sprachkursziel A2 (GER) beim Deutsch-Test für Zuwanderer.

13. Da die Bundesregierung als Begründung der Sprachanforderungen im Ausland vorbringt, dass zwischen Nachzug des Ehegatten und Beginn des Sprachkurses in Deutschland „einige Zeit vergehen“ könne (Bundestagsdrucksache 17/194, Frage 16),

    a) inwieweit erwägt die Bundesregierung gesetzliche oder praktische Änderungen zur Verkürzung dieses Zeitraums, was für die Betroffenen weitaus weniger belastend wäre als die Anforderung des Spracherwerbs und Nachweises im Ausland?

Jeder zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichteten Person kann nach wie vor zeitnah ein Kursangebot gemacht werden.

    b) inwieweit ist dieses Argument damit vereinbar, dass es aufgrund der erschwerten Umstände und Belastungen des Spracherwerbs im Ausland häufig länger dauern dürfte, das geforderte Sprachniveau zu erreichen, als wenn es nach einer direkten Einreise zu einem verzögerten Sprachkursbeginn in Deutschland käme?

    (Wiederholung der beiden noch unbeantwortet gebliebenen Unterfragen 23b und 23c auf Bundestagsdrucksache 17/2816.)

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 13a und 14 und im Übrigen auf die Antwort der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 17/2816 vom 27. August 2010) zu Frage 23 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/2746 vom 10. August 2010) verwiesen.

14. Wird die Bundesregierung Untersuchungen zu der Frage anstellen, welche Zeiträume zwischen Einreise und Beginn eines Sprachkurses liegen und welche Gründe für einen möglicherweise verzögerten Beginn verantwortlich sind, und wenn nein, warum nicht?

Das Thema des Übergangsmanagements in die Integrationskurse kann nur unter Einbeziehung aller beteiligten Stellen beantwortet werden. Es ist (u. a.) Gegenstand der länderoffenen Arbeitsgruppe „Erfolg der Integrationskurse sichern – Informationsstand aller Beteiligten verbessern und Integrationsmanagement optimieren“. Die Arbeitsgruppe, die auf Beschluss der Integrationsministerkonferenz der Länder eingerichtet wurde, hat erstmals am 12. Oktober 2010 getagt. Der Bund ist an der Arbeitsgruppe beteiligt.

15. Was folgt nach Auffassung der Bundesregierung aus der Feststellung im „Chakroun“-Urteil des EuGH vom 4. März 2010 (C-578/08), dass die Genehmigung der Familienzusammenführung die Grundregel darstellt, während die den Mitgliedstaaten eröffneten Handlungsspielräume eng ausgelegt werden müssen und nicht in einer Weise genutzt werden dürfen, die das Richtlinienziel der Begünstigung der Familienzusammenführung und die praktische Wirksamkeit der Richtlinie beeinträchtigt, bezogen auf die Vereinbarkeit der deutschen Regelung der Sprachnachweise im Ausland mit der EU-Familienzusammenführungsrichtlinie (bitte ausführen)?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Einführung des Sprachnachweiserfordernisses beim Ehegattennachzug mit der Familienzusammenführungsrichtlinie vereinbar ist, da es sich hierbei um eine nach Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie zulässige Integrationsmaßnahme handelt.

Die Feststellungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Familienzusammenführungsrichtlinie, das Richtlinienziel der Begünstigung der Familienzusammenführung und die praktische Wirksamkeit der Richtlinie zu beachten, gelten auch für die Um-

setzung des Artikels 7 Absatz 2 der Richtlinie. Die Bundesregierung hat bei der Einführung des Sprachnachweiserfordernisses beim Ehegattennachzug diese Verpflichtungen eingehalten.

16. Inwieweit ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die oben genannten Ausführungen des EuGH zu Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie übertragbar sind auf Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie (bitte ausführen)?

Auf die Antwort zu Frage 15 wird verwiesen.

17. Wie bewertet die Bundesregierung in Kenntnis des oben genannten „Chakroun"-Urteils des EuGH vom 4. März 2010, in dem überdies die Pflicht zu einer individualisierten Prüfung der Situation der einzelnen Antragsteller betont wird (Artikel 17 der Richtlinie), die Notwendigkeit zumindest einer allgemeinen Härtefallregelung im Rahmen der Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug (bitte ausführlich in Auseinandersetzung mit dem Urteil begründen)?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass das Sprachnachweiserfordernis in seiner konkreten Ausgestaltung mit der Familienzusammenführungsrichtlinie vereinbar ist. Diese Auslegung ist nach ihrer Auffassung auch unter Berücksichtigung der vom EuGH im „Chakroun"-Urteil – in anderem Zusammenhang – zitierten allgemeinen Grundsätze zur Auslegung der Richtlinie zutreffend.

18. Inwieweit folgt nach Auffassung der Bundesregierung aus der Feststellung des EuGH, aus Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie folge nicht, dass ein bestimmtes Niveau (eines Mindesteinkommens) vorgegeben werden dürfe, unterhalb dessen jede Familienzusammenführung ohne weitere Einzelfallprüfung abgelehnt würde, dass entsprechend auch bezüglich Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie kein bestimmtes Niveau (von Sprachkenntnissen) vorgegeben werden darf, unterhalb dessen jede Familienzusammenführung ohne weitere Einzelfallprüfung abgelehnt würde, und was folgt daraus für die Frage der Notwendigkeit einer allgemeinen Härtefallregelung (bitte genau begründen)?

19. Inwieweit ist mit den Grundsätzen des Chakroun-Urteils vereinbar, Ehegatten mit einem unbefristeten Aufenthaltsrecht und festem Einkommen aufzuerlegen, ihre gesamte soziale und wirtschaftliche Existenz in Deutschland und alle erworbenen Rechtsansprüche aufzugeben, um die familiäre Einheit im Ausland herzustellen, wenn es dem nachzugswilligen Ehegatten aus nicht zu vertretenden Gründen nur schwer oder gar nicht möglich ist, die geforderte Sprachkenntnisse zu erwerben, ansonsten aber alle Nachzugsbedingungen der Richtlinie erfüllt sind (bitte ausführlich begründen)?

Auf die Antwort zu Frage 17 wird verwiesen.

20. Inwieweit ist es mit der EU-Familienzusammenführungsrichtlinie vereinbar, den Ehegattennachzug von Sprachnachweisen im Ausland abhängig zu machen mit der Begründung, dies solle der Bekämpfung von Zwangsverheiratungen dienen können, wenn nach dem Chakroun-Urteil eine positive Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Ermöglichung des Familiennachzugs in den in der Richtlinie festgelegten Fällen besteht (Nummer 41 des Urteils) und eröffnete Handlungsspielräume zur Abweichung von dieser Grundregel eng und nicht in einer Weise auszulegen sind, die das Richt-

linienziel der Begünstigung der Familienzusammenführung beeinträchtigt (Nummer 43), und angesichts des Umstands, dass mit Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie zur „Vermeidung von Zwangsehen“ lediglich die Möglichkeit eröffnet wurde, ein Mindestalter der Ehegatten vorzusehen, im Übrigen die Richtlinie aber explizit nicht die Möglichkeit vorsieht, zur Bekämpfung von Zwangsverheiratungen Sprachnachweise zu verlangen, so dass ein subjektiver Anspruch auf Familienzusammenführung besteht, wenn alle übrigen Voraussetzungen erfüllt sind (bitte begründen)?

Auf die Antwort zu Frage 17 wird verwiesen. Die von den Fragestellern anscheinend vertretene Auffassung, dass nach der Familienzusammenführungsrichtlinie von Drittstaatsangehörigen keine Integrationsmaßnahme verlangt werden darf, wenn diese auch der Bekämpfung von Zwangsverheiratungen dienen könnte, weil Artikel 4 Absatz 5 insoweit abschließend sei, ist aus Sicht der Bundesregierung unzutreffend.

21. Geht die Bundesregierung bei ihrer Antwort auf Bundestagsdrucksache 17/2816 zu den Fragen 24 bis 30, sie sehe ihre Einschätzung zu den (fehlenden) Auswirkungen des Chakroun-Urteils in Bezug auf Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug durch das danach ergangene Bundesverwaltungsgerichtsurteil bestätigt, davon aus, dass das Bundesverwaltungsgericht das Chakroun-Urteil bei seiner Entscheidung berücksichtigt hat, und wenn ja, warum enthält die Begründung des Bundesverwaltungsgerichtsurteils dann keinerlei Auseinandersetzung mit dem besagten EuGH-Urteil?

    Wenn nein, wie begründet sie ihre Auffassung, wenn sie sich nicht auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts berufen kann?

Das „Chakroun“-Urteil des EuGH ist am 4. März 2010 veröffentlicht worden. Die Bundesregierung hat keine Zweifel daran, dass das Bundesverwaltungsgericht seine Entscheidungen in Kenntnis der Rechtslage und der einschlägigen Judikatur trifft.

22. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des EuGH vom 29. April 2010 (C-92/07), das nach Auffassung z. B. von Dr. Klaus Dienelt (siehe Vorbemerkung auf Bundestagsdrucksache 17/2816) bedeutet, dass die Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug bei Ehegatten, die sich auf die Stillhalteklausel des Artikels 13 ARB 1/80 berufen können, unzulässig sind, weil die assoziationsrechtlichen Stillhalteklauseln auch auf den erstmaligen Zuzug von türkischen Arbeitnehmern und ihren Familienangehörigen anzuwenden sind?

    Wie begründet die Bundesregierung gegebenenfalls eine hiervon abweichende Interpretation des Urteils, und wie bewertet sie dieses Urteil im Allgemeinen?

    (Wiederholung der Frage 32 auf Bundestagsdrucksache 17/2816, weil die Antwort der Bundesregierung nicht nachvollziehbar begründet wurde und insbesondere ihr dortiger Verweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. März 2010 zur Begründung untauglich ist, da das Urteil des EuGH vom 29. April 2010 ersichtlich nach diesem Urteil ergangen ist und deshalb vom BVerwG am 30. März 2010 noch gar nicht berücksichtigt werden konnte.)

Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 32 der Kleinen Anfrage (Bundestagsdrucksache 17/2816) ausgeführt wurde, ist die Bundesregierung der Auffassung, dass das Urteil des EuGH vom 29. April 2010 (Rs. C-92/07) keine Auswirkungen auf die Regelungen zum Sprachnachweiserfordernis beim Ehegattennachzug hat. Entgegen der in der Anfrage zitierten Ansicht steht

die assoziationsrechtliche Stillhalteklausel des Artikels 13 des Beschlusses Nummer 1/80 des Assoziationsrats EWG-Türkei (ARB 1/80) der Einführung eines solchen Sprachnachweiserfordernisses auch nach dem oben genannten Urteil des EuGH nicht entgegen.

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH verbietet die in Artikel 13 ARB 1/80 enthaltene Stillhalteklausel von dem Zeitpunkt an, zu dem der Assoziationsratsbeschluss in dem jeweiligen Mitgliedstaat in Kraft getreten ist, die Einführung neuer innerstaatlicher Beschränkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit (vgl. u. a. Urteile vom 21. Oktober 2003, Rs. C-317/01, C-369/01, vom 17. September 2009, Rs. C-242/06). Dabei beschränkt sich die Stillhalteklausel in ihrem persönlichen Anwendungsbereich nicht nur auf bereits in den Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaates integrierte türkische Staatsangehörige, sondern sie soll gerade für die türkischen Staatsangehörigen gelten, die noch keine Rechte in Bezug auf Beschäftigung und entsprechend auf Aufenthalt nach Artikel 6 Absatz 1 ARB 1/80 genießen (vgl. u. a. Urteile vom 21. Oktober 2003, Rs. C-317/01, C-369/01, vom 17. September 2009, Rs. C-242/06). In seinem Urteil vom 29. April 2010 (Rs. C-92/07) hat der EuGH im Wesentlichen nochmals klargestellt, dass die für die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr geltende Stillhalteklausel des Artikels 41 des Zusatzprotokolls und die für die Arbeitnehmerfreizügigkeit geltende Stillhalteklausel des Artikels 13 ARB 1/80 gleichartig sind und daher die Auslegung des Artikels 41 des Zusatzprotokolls (vgl. u. a. Urteile vom 20. September 2007, Tum & Dari, Rs. C-16/05, vom 19. Februar 2009, Soysal, Rs. C-228/06) ebenso für die Stillhalteverpflichtung nach Artikel 13 ARB 1/80 gelten muss (so bereits Urteil vom 17. September 2009, Sahin, Rs. C-242/06). Daraus hat der EuGH im Urteil vom 29. April 2010 gefolgert, dass das Verschlechterungsverbot des Artikels 13 ARB 1/80 auch für solche Beschränkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit gilt, die die materiell- und/oder verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die erstmalige Aufnahme türkischer Staatsangehöriger im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates betreffen, die dort von dieser Freizügigkeit Gebrauch machen wollen.

Gegenstand des Verfahrens waren niederländische Gebührenregelungen für die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen. Diese hat der EuGH als eine mit Artikel 13 ARB 1/80 nicht vereinbare neue Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit im oben genannten Sinne angesehen. Zu der Frage, ob und gegebenenfalls inwieweit sich das Verschlechterungsverbot des Artikels 13 ARB 1/80 auf die Einführung neuer nationaler Bestimmungen zum Ehegattennachzug auswirkt, hat der EuGH in dem Urteil vom 29. April 2010 (Rs. C-92/07) nicht Stellung genommen. Insbesondere hat er sich nicht von seiner früheren Rechtsprechung distanziert, in der er ausdrücklich festgestellt hat, dass für den Bereich des Familiennachzugs ein dem ARB 1/80 entsprechendes Verschlechterungsverbot fehlt (vgl. Urteil vom 30. September 1987, Demirel, Rs. C-12/86).

23. Ist nach Auffassung der Bundesregierung in Kenntnis des Chakroun-Urteils des EuGH vom 4. März 2010 und des EuGH-Urteils vom 29. April 2010 (C-92/07) die Frage, ob die deutsche Regelung der Sprachnachweise im Ausland im Rahmen des Ehegattennachzugs mit EU-Recht und insbesondere mit der Familienzusammenführungsrichtlinie vereinbar ist, durch den EuGH bereits eindeutig entschieden oder ist ihrer Auffassung nach offenkundig, dass der EuGH diese Frage bejahen wird, obwohl es z. B. in der Kommentarliteratur und bei der Anhörung zum EU-Richtlinienumsetzungsgesetz zahlreiche Stimmen gab, die von einer Unvereinbarkeit der Sprachanforderungen mit EU-Recht ausgehen bzw. diese Frage zumindest als offen ansehen (bitte ausführlich begründen)?

    (Wiederholung der Frage 37 auf Bundestagsdrucksache 17/2816, weil der dortige pauschale Verweis auf die Vorbemerkung bzw. die Antworten zu

den Fragen 24 bis 30 keine Antwort auf die gestellte Frage enthält, zumal das Bundesverwaltungsgericht sich in seiner Entscheidung vom 30. März 2010 mit beiden genannten EuGH-Urteilen nicht auseinandersetzt.)

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Frage der Vereinbarkeit der Regelungen zum Sprachnachweiserfordernis mit der Familienzusammenführungsrichtlinie in seinem Urteil vom 30. März 2010 bejaht und keine Veranlassung zur Vorlage an den EuGH gesehen (Urteil vom 30. März 2010, 1 C 8.09, Rn. 28). Die Bundesregierung sieht sich hierdurch in ihrer Einschätzung bestätigt.

24. Hält die Bundesregierung an ihrer Antwort zu Frage 31 auf Bundestagsdrucksache 17/2816 fest (und wenn ja, mit welcher Begründung), obwohl selbst die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Anne-Kathrin Fricke von einer erforderlichen Überprüfung der Rechtsprechung des BVerwG zur Lebensunterhaltssicherung infolge des Chakroun-Urteils spricht (vgl. ZAR 8/2010, S. 257, und wenn ja, bitte begründen)?

Die Bundesregierung hält an ihrer Auffassung fest.

25. Räumt die Bundesregierung ein, dass es schwer ist, die deutsche Sprache im Ausland zu erlernen, wenn man die Sprache nicht zu Hause und nur in der Schule sprechen kann, wie auch Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel im Rahmen ihrer Türkei-Reise Ende März 2010 erklärte?

(Sinngemäße Wiederholung der Frage 38 auf Bundestagsdrucksache 17/2816, da der dortige Verweis der Bundesregierung auf die Vorbemerkung ersichtlich keine Antwort auf die konkrete Frage enthält.)

Aus Sicht der Bundesregierung hängt es von einer Vielzahl von Faktoren ab, ob jemandem der Erwerb einer Fremdsprache im Einzelfall leicht oder schwer fällt. Im Übrigen hat sich die Bundeskanzlerin in ihrer von den Fragestellern zitierten Erklärung nicht über die Regelungen zum Sprachnachweis beim Ehegattennachzug geäußert.

26. Hält die Bundesregierung auch angesichts der aktuellen Debatte zur Frage verstärkter Sanktionen bei (angeblicher) Integrationskursverweigerung an ihrer Position fest (vgl. Antwort zu Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 17/2816), keine wissenschaftliche oder empirische Untersuchung vorzunehmen zu der Frage, wie hoch der Anteil derjenigen neu eingereisten Ehegatten ist, die einer Verpflichtung zur Sprachkursteilnahme aus ihnen vorwerfbaren Gründen nicht nachkommen (bitte begründen)?

Der Bundesminister des Innern, Dr. Thomas de Maizière, hat Ende September eine entsprechende Umfrage bei den für die Ausführung des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Ländern eingeleitet. Die Ergebnisse dieser Umfrage liegen noch nicht vor.

a) Warum hält sie es für erforderlich, dass eine Untersuchung zu den Gründen einer Nichtteilnahme am Integrationskurs einen „naturwissenschaftlichen Präzisionsansprüchen genügenden Kausalnachweis“ erbringen müsste, wie ihr Verweis auf die Vorbemerkung in der Antwort zu Frage 12 nahelegt (bitte nachvollziehbar ausführen)?

Eine solche Behauptung hat die Bundesregierung nicht aufgestellt.

b) Wieso verwendet der Bundesminister des Innern, Dr. Thomas de Maizière, Zahlen zur angeblichen Integrationsverweigerer-Quote in Höhe von

10 bis 15 Prozent bzw. zum Anteil derjenigen, die einer Verpflichtung zur Integrationskursteilnahme nicht nachkommen („etwa 30 Prozent“; Plenarprotokoll 17/59, S. 6244), wenn auch solche Zahlen nicht auf einem „naturwissenschaftlichen Präzisionsansprüchen genügenden Kausalnachweis“ beruhen?

Die vom Bundesminister des Innern verwendeten Zahlen beruhen auf empirischen Erkenntnissen wissenschaftlicher Studien bzw. auf einer Auswertung der Integrationsgeschäftsdatei des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

c) Wie will der Bundesminister des Innern, Dr. Thomas de Maizière, versuchen, die Frage zu beantworten, „ob, in welchem Umfang und warum nicht von solchen Sanktionsmöglichkeiten (bei Integrationskursverweigerung) Gebrauch gemacht worden ist“ (Plenarprotokoll 17/59, S. 6244), wenn die Bundesregierung entsprechend der genannten Antwort zu Frage 12 eine solche Untersuchung nicht beabsichtigt bzw. wenn eine Antwort nach Auffassung der Bundesregierung ohnehin nicht mit „naturwissenschaftlichen Präzisionsansprüchen genügende[m] Kausalnachweis“ gegeben werden kann, was sie aber zu verlangen scheint?

Bundesminister des Innern Dr. de Maizière wird das Thema zum Anlass nehmen, sich mit den Innenministern der Länder im Rahmen der bevorstehenden Innenministerkonferenz am 18. und 19. November 2010 über Erfahrungen mit der Anwendung der nach geltendem Recht bestehenden Sanktionsmöglichkeiten auszutauschen.

d) Wie verträgt sich die Einschätzung des Bundesinnenministers einer „Integrationsverweigerer“-Quote in Höhe von 10 bis 15 Prozent damit, dass nach Aussage des Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Albert Schmid, „Studien zeigen, dass letztlich nur ein Anteil von etwa einem Prozent überhaupt nicht erreichbar ist“ in Bezug auf Angebote und Verpflichtungsmöglichkeiten (WirtschaftsWoche vom 20. September 2010)?

Die zitierte Aussage des Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Albert Schmid, im Interview mit der Wirtschaftswoche bezieht sich auf die grundsätzliche Offenheit für Kontakte und die Zahl der Personen, die keine Kontakte zu Deutschen hat und auch keinen Kontaktwunsch äußert. Es besteht damit kein Widerspruch zur andersgearteten Frage, inwieweit die Nichtteilnahme am gesellschaftlichen Leben bzw. an den angebotenen Deutschkursen sowie die Ablehnung des deutschen Staates und seiner Institutionen dazu führen, dass von einer selbstgewählten Abschottung gesprochen werden kann.

Anlage

Start Deutsch 1-Prüfungsteilnehmende und -Bestehensquoten im Rahmen des Ehegattennachzugs weltweit 01.01.-30.06.2010, Stand: 30.09.2010												
	PTN gesamt (in absoluten Zahlen	**Bestanden gesamt (in absoluten Zahlen)**	**Bestehens-quote gesamt in %**	**Interne PTN, bestanden (in absoluten Zahlen)**	**Interne PTN, nicht bestanden (in absoluten Zahlen)**	**Bestehens-quote intern in %**	**Interne PTN gesamt (in absoluten Zahlen)**	**Externe PTN, bestanden (in absoluten Zahlen)**	**Externe PTN, nicht bestanden (in absoluten Zahlen)**	**Bestehens-quote extern in %**	**Externe PTN gesamt (in absoluten Zahlen)**	**Teil der externen PTN gemessen an der Gesamt-zahl in %**
Gesamt	**23.389**	**15.399**	**66**	**4.560**	**1.487**	**75**	**6.047**	**10.839**	**6.504**	**63**	**17.342**	**74**

Start Deutsch 1-Prüfungsteilnehmende und -Bestehensquoten im Rahmen des Ehegattennachzugs in den 15 Hauptherkunftsländern 01.01.-30.06.2010, Stand: 30.09.2010

Land	PTN gesamt (in absoluten Zahlen	Bestanden gesamt (in absoluten Zahlen)	Bestehens-quote gesamt in %	Interne PTN, bestanden (in absoluten Zahlen)	Interne PTN, nicht bestanden (in absoluten Zahlen)	Bestehens-quote intern in %	Interne PTN gesamt (in absoluten Zahlen)	Externe PTN, bestanden (in absoluten Zahlen)	Externe PTN, nicht bestanden (in absoluten Zahlen)	Bestehens-quote externe in %	Externe PTN gesamt (in absoluten Zahlen)	Teil der externen PTN gemessen an der Gesamtzahl in %
Bosnien-Herzegowina	281	218	78	27	0	100	27	191	63	75	254	90
China	797	609	76	320	111	74	431	289	77	79	366	46
Indien	280	213	76	184	41	82	225	29	26	53	55	20
Iran	387	264	68	64	28	70	92	200	95	68	295	76
Kasachstan[1] Kirgistan	310	244	79	115	33	78	148	129	33	80	162	52
Kosovo[2]	2.053	992	48	0	0	0	0	992	1.061	48	2.053	100
Marokko	1.182	922	78	162	18	90	180	760	242	76	1.002	85
Mazedonien	523	195	37	12	9	57	21	183	319	36	502	96
Russland[3]	1.136	878	77	232	57	80	289	646	201	76	847	75
Serbien[4]	297	163	55	0	0	0	0	163	134	55	297	100
Thailand	1.276	905	71	412	107	79	519	493	264	65	757	59
Tunesien	699	513	73	83	9	90	92	430	177	71	607	87
Türkei	6.504	4.331	67	810	145	85	955	3.521	2.028	63	5.549	85
Ukraine	500	373	75	31	3	91	34	342	124	73	466	93
Vietnam	733	491	67	342	133	72	475	149	109	58	258	35
Gesamt	**16.958**	**11.311**	**67**	**2.794**	**694**	**80**	**3.488**	**8.517**	**4.953**	**63**	**13.470**	**79**

[1] Die Angaben aus Kasachstan/Kirgistan sind Schätzwerte.

[2] Im Kosovo existiert kein Goethe-Institut. Die Start Deutsch 1-Prüfung wird durch anreisende Mitarbeiter des Goethe-Instituts Thessaloniki abgenommen.

[3] In den Angaben aus Russland sind auch die Prüfungsteilnehmenden an den 18 Sprachlernzentren enthalten.

[4] Am Goethe-Institut Belgrad gibt es keine Kurse, die zur Niveaustufe A1 führen, sondern lediglich 10 UE (à 45 Minuten) umfassende, prüfungsvorbereitende Kurse, die in dieser Statistik nicht erfasst werden, da sie diese verfälschen würden.

Start Deutsch 1-Prüfungsteilnehmende und -Bestehensquoten im Rahmen des Ehegattennachzugs 01.01.-30.06.2010: 10 Länder mit den niedrigsten Bestehensquoten, Stand: 30.09.2010

Land	PTN gesamt (in absoluten Zahlen	Bestanden gesamt (in absoluten Zahlen)	Bestehens-quote gesamt in %	Interne PTN, bestanden (in absoluten Zahlen)	Interne PTN, nicht bestanden (in absoluten Zahlen)	Bestehens-quote intern in %	Interne PTN gesamt (in absoluten Zahlen)	Externe PTN, bestanden (in absoluten Zahlen)	Externe PTN, nicht bestanden (in absoluten Zahlen)	Bestehens-quote externe in %	Externe PTN gesamt (in absoluten Zahlen)	Teil der externen PTN gemessen an der Gesamtzahl in %
Mazedonien	523	195	37	12	9	57	21	183	319	36	502	96
Libanon	605	271	45	69	71	49	140	202	263	43	465	77
Kamerun	115	53	46	15	7	68	22	38	55	41	93	81
Kosovo[1]	2.053	992	48	0	0	0	0	992	1.061	48	2.053	100
Äthiopien	171	85	50	70	70	50	140	15	16	48	31	18
Serbien[2]	297	163	55	0	0	0	0	163	134	55	297	100
Jordanien	130	73	56	29	7	81	36	44	50	47	94	72
Algerien	300	171	57	0	0	0	0	171	129	57	300	100
Sri Lanka	250	143	57	74	25	75	99	69	82	46	151	60
Senegal	101	58	57	16	7	70	23	42	36	54	78	77

[1] Im Kosovo existiert kein Goethe-Institut. Die Start Deutsch 1-Prüfung wird durch anreisende Mitarbeiter des Goethe-Instituts Thessaloniki abgenommen.

[2] Am Goethe-Institut Belgrad gibt es keine Kurse, die zur Niveaustufe A1 führen, sondern lediglich 10 UE (à 45 Minuten) umfassende, prüfungsvorbereitende Kurse, die in dieser Statistik nicht erfasst werden, da sie diese verfälschen würden.

Start Deutsch 1-Prüfungsteilnehmende und -Bestehensquoten im Rahmen des Ehegattennachzugs 01.01.-30.06.2010: 10 Länder mit den höchsten Bestehensquoten, Stand: 30.09.2010

Land	PTN gesamt (in absoluten Zahlen	Bestanden gesamt (in absoluten Zahlen)	Bestehens-quote gesamt in %	Interne PTN, bestanden (in absoluten Zahlen)	Interne PTN, nicht bestanden (in absoluten Zahlen)	Bestehens-quote intern in %	Interne PTN gesamt (in absoluten Zahlen)	Externe PTN, bestanden (in absoluten Zahlen)	Externe PTN, nicht bestanden (in absoluten Zahlen)	Bestehens-quote externe in %	Externe PTN gesamt (in absoluten Zahlen)	Teil der externen PTN gemessen an der Gesamtzahl in %
Indonesien	216	176	81	50	11	82	61	126	29	81	155	72
Kasachstan[1] Kirgistan	310	244	79	115	33	78	148	129	33	80	162	52
Marokko	1.182	922	78	162	18	90	180	760	242	76	1.002	85
Bosnien-Herzegowina	281	218	78	27	0	100	27	191	63	75	254	90
Russland[2]	1.136	878	77	232	57	80	289	646	201	76	847	75
China	797	609	76	320	111	74	431	289	77	79	366	46
Belarus[1]	156	119	76	45	14	76	59	74	23	76	97	62
Indien	280	213	76	184	41	82	225	29	26	53	55	20
Ukraine	500	373	75	31	3	91	34	342	124	73	466	93
Tunesien	699	513	73	83	9	90	92	430	177	71	607	87

[1] Die Angaben aus Belarus Kasachstan/Kirgistan sind Schätzwerte.

[2] In den Angaben aus Russland sind auch die Prüfungsteilnehmenden an den 18 Sprachlernzentren enthalten.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333